

II-1233 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

29.3.1968

530/A.B.
zu 508/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren
auf die Anfrage der Abgeordneten Lanc und Genossen,
betreffend die Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen bei der Aufnahme von
Auslandsdarlehen.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Lanc und Genossen vom 7. Feber 1968, Nr. 508/J, betreffend die Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen bei der Aufnahme von Auslandsdarlehen, beehre ich mich mitzuteilen, daß die Anrechnung von Auslandsdarlehen durch die Finanzschuldbuchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen auf Grund des § 8 (5) der vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Allgemeinen Dienstvorschrift für die Buchhaltung der Anweisenden Stellen des Bundes (Allgemeine Buchhaltungsvorschrift 1955 - ABV. 1955) zum Kassenwert erfolgt.

Die aus der Aufnahme von Auslandsdarlehen resultierenden Fremdwährungsbeträge werden zum Kassenwert angerechnet.

Die Anrechnung zum Kassenwert ist nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Dez. 1967, G 18/67 (S. 129, lit. b), zulässig und wird auf Grund der Bestimmungen der genannten Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift vorgenommen.

Im Bundesfinanzgesetz 1968 ist die Bestimmung, daß Fremdwährungsbeträge oder Feingold zum Kassenwert auf die entsprechenden Limite des Bundesfinanzgesetzes anzurechnen sind, nicht mehr aufgenommen worden, weil u.a. auch diese Bestimmung im Bundesfinanzgesetz 1967 von der Wiener Landesregierung als verfassungswidrig angefochten wurde. Gleichwohl späterhin diese Bestimmung vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis für zulässig erklärt wurde - das Erkenntnis lag im Zeitpunkt der Fassung der Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1968 noch nicht vor -, erschien schon allein im Hinblick auf die oben zitierte Bestimmung der Allgemeinen Buchhaltungsvorschrift 1955 die Aufnahme dieser Bestimmung in das Bundesfinanzgesetz 1968 entbehrlich.